

Mit Postzustellungsurkunde

OQEMA Process GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 7
68649 Groß-Rohrheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/DA 42.2 100h 14.05 OQEMA-8-

Bearbeiter/in: Frau Haas
Telefon/Fax: 06151 12 -8701 / 12 - 5031
E-Mail: barbara.haas@rpda.hessen.de

Datum: 21 Juni 2019

Änderungsgenehmigungsbescheid nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG;

Anlage zum Destillieren, zur Lagerung und zur Behandlung von Lösemittelabfällen

- Antrag vom 24. Oktober 2018, eingegangen am 25. Oktober 2018 mit Antragsunterlagen
- Antragsergänzungen vom 07. Februar 2019, eingegangen am 08. Februar 2019
- Antragsergänzungen vom 25. März 2019, eingegangen am 01. April 2019

Vorhaben: Neubau einer Abfüllhalle (BE 24)
Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Rührblasenverdampfers (BE 26)
Errichtung und Betrieb einer Abfüllanlage (BE 25)
Errichtung und Betrieb eines Mischbehälters (BE 31)

I. Tenor

1. Auf Antrag der

OQEMA Process GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 7
68649 Groß-Rohrheim

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt -

vom 24. Oktober 2018 wird gemäß **§ 16 Abs. 1 BImSchG** genehmigt, die bestehende Lösemittelaufbereitungsanlage durch Bau, Errichtung und Betrieb unten stehender Anlagenteile zu erweitern. Diese Genehmigung ergeht nach den Maßgaben der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Anlage befindet sich auf dem

Grundstück in:	Werner-von-Siemens-Straße 7, 68649 Groß-Rohrheim,
Gemarkung:	Groß-Rohrheim
Flur:	13
Flurstück:	145/8

Die Anlage fällt unter folgende Nummern des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV":

Nr. 8.11.1.1	Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
Nr. 8.12.1.1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen und mehr
Nr. 4.8	Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr die Stunde

Die Genehmigung berechtigt zum Bau, Errichtung und Betrieb folgender neuer Anlagenteile auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin:

- **Neubau einer Abfüllhalle (BE 24)**
- **Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Rührblasenverdampfers (BE 26)**
- **Errichtung und Betrieb einer Abfüllanlage (BE 25)**
- **Errichtung und Betrieb eines Mischbehälters (BE 31)**

2. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, wurde stattgegeben.

3. Inhaltsverzeichnis der erteilten Genehmigung:

Nr.	Titel	Seite
I.	Tenor mit Inhaltsverzeichnis	1
II.	Maßgebliche BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG	3
III.	Eingeschlossenen Entscheidungen	3
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	
	1. Allgemeines	4 - 6
	2. Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Genehmigung nach § 74 HBO	6 - 7
	3. Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG	7 - 8
	4. Allgemeine Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	8 - 10
	5. Brandschutz	10
	6. Immissionsschutz	10 - 13
	7. Arbeitsschutz	13 - 14
VI.	Hinweise	14
VII.	Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung	14 - 15
VIII.	Begründung	15 - 21
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10. August 2018

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- die Genehmigung nach § 74 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198).
- die Eignungsfeststellung für die Abfüllstation S3/S4 nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2019 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Abfüllstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten und als Anlage 1 (2 Ordner) beigefügten Unterlagen zugrunde:

Nr.	Inhalt	Seiten
1.	Antrag, Formular 1/1, Formular 1/1.4, Formular 1/2	Seite 1 bis 17
2.	Inhaltsverzeichnis	Seite 18 bis 23
3.	Beschreibung der Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Seite 24 bis 33
4.	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen, nur Deckblatt	Seite 34, 35
5.	Standort und Umgebung	Seite 36 bis 39.2
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung, Formulare 6/1, 6/2, 6/3	Seite 40 bis 72
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten, Formulare 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6,	Seite 73 bis 92
8.	Luftreinhalung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Formulare 8/1, 8/2	Seite 93 bis 103
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung, Beschreibung zur Abfallvermeidung und -entsorgung, Formular 9/1 und 9/2	Seite 104 bis 111
10.	Abwasser, Formular 10, Bemessung von Versickerungseinrichtungen zur Einleitung von Dachflächenwasser	Seite 112 bis 122
11.	Abfallentsorgungsanlagen, Beschreibung der besonderen Anforderungen, Formular 11	Seite 123 bis 124.8
12.	Abwärmennutzung, nur Deckblatt	Seite 125, 126
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Schallimmissionsprognose	Seite 127 bis 130.48

14.	Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer, Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Formular 14/1, 14/2, 14/3, inkl. Prüfbericht im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung	Seite 131 bis 159.15
15.	Arbeitsschutz Formular 15/1, 15/2, 15/3	Seite 160 bis 170
16.	Brandschutz, Brandschutztechnisches Konzept	Seite 171 bis 227.7
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 17/1, Formular 17/4, 17/6, 17.7 inkl. Gutachten nach § 42 AwSV im Rahmen der Eignungsfeststellung nach 63 WHG	Seite 228 bis 257.16
18.	Bauantrag	Seite 258 bis 288
19.	Unterlagen und sonstige Konzessionen	Seite 289, 290
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 291, 292
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Seite 293, 294
22.	Ausgangszustandsbericht	Seite 295, 296

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen des Abschnitts V, so gelten die Letzteren.

1.4

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Änderung der genehmigten Anlage begonnen wird oder die Änderungen nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides in Betrieb genommen worden sind. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.

1.6

Sollten dieser Genehmigungsbescheid und die sich daraus ergebenden Rechte auf andere übertragen werden, dann ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2

Abfallwirtschaft-Anlagen, vor der Übertragung unter Angabe des Zeitpunktes entsprechend § 52b BImSchG mitzuteilen.

1.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.8

Die Betreiberin hat die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Diese sind berechtigt, Einblicke in die Unterlagen zu nehmen und Fragen zu stellen. Das zur Überwachung ggf. erforderliche Personal und Werkzeuge sind zu Verfügung zu stellen.

1.9

Wenn bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler/archäologische Funde bekannt werden, so ist dies der **HessenARCHÄOLOGIE** - Schloss/Glockenbau - in 64283 Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.

Betrieb der Anlage

1.10

Die Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagenteils erfolgt eine kostenpflichtige Erstkontrolle durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden.

1.11

Die Überwachung und den Betrieb der Anlage dürfen nur an sachkundiges und gewissenhaftes Personal unter Verwendung eingehender Betriebs- und Kontrollvorschriften übertragen werden.

1.12

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.13

Das Bedienungspersonal ist über die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zu unterweisen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zu Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen ist. Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen. Die Protokolle sind dem Betriebstagebuch (siehe dazu Nebenbestimmung Nr. V.1.15) beizufügen.

1.14

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen, ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter regelmäßig zu prüfen und im Betriebstagebuch (Nebenbestimmung Nr. V.1.15) zu dokumentieren.

1.15

Die in den Nebenbestimmungen III.5.2 „Dokumentation“ des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 06. August 1999, Az.: IV/Da 43.3 – 100g 14.03 –Dest-1, festgelegten Regelungen für die Dokumentation sind um die Angaben für die Neuanlagen zu ergänzen.

1.16

Die Betreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden können und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung ggf. über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind.

Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet wurde, ist darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 45.1, Arbeitsschutz, anzuzeigen.

Anmerkung:

Die Polizeidienststellen leiten eingehende Informationen ihren Polizeipräsidien zu. Diese unterrichten fernmündlich den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt. Sollte die Polizei eine entsprechende Meldung an den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 45.1, Arbeitsschutz, direkt weitergeleitet haben, ist eine gesonderte Meldung durch die Betreiberin nicht mehr erforderlich.

1.17

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut von § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

2. Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Genehmigung nach § 74 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO)

2.1

Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft eine geeignete mit der Bauleitung beauftragten Person nach § 59 HBO zu benennen.

2.2

Die als **Anhang 1** dieser Zulassung beigefügten Formblätter – Anzeigen zum Baufortschritt – sind von der Bauherrschaft und von der noch zu benennenden Bauleitung zu unterzeichnen und rechtzeitig vor Beginn bzw. Ende des jeweiligen Bauabschnittes der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5 in 64646 Heppenheim, vorzulegen.

2.3

Der Baubeginn ist der vorgenannten Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der im Anhang 1 dieser Zulassung beigefügte Vordruck - **grünes** Formblatt - auszufüllen und verantwortlich unterschrieben an die vorgenannte Behörde zu übersenden.

2.5

Der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile muss **vor** Baubeginn geprüft vorliegen.

2.6

Die Mitteilung über die Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage (§ 84 Abs. 1 HBO) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Heppenheim, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist der im Anhang 1 dieser Zulassung beigefügte Vordruck - **rotes** Formblatt - auszufüllen und verantwortlich unterschrieben an die vorgenannte Behörde zu übersenden.

2.7

Die Mitteilung über die Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 74 HBO) ist der vorgenannten Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist der im Anhang 1 dieser Zulassung beigefügte Vordruck - **gelbes** Formblatt - auszufüllen und verantwortlich unterschrieben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.8

Bedingt durch die erhöhte Brand- und Explosionsgefahr ist die Trennwand zum IBC-Lager als Brandwand feuerbeständig F90 A + M (REI-M 90 DIN 13501-2) auszubilden und mindestens 1,00 m über Dach und 5,00 m aus den inneren Gebäudeecken herauszuführen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 HBO)

2.9

Die Notausgangstüren sind in Fluchtrichtung aufschlagend auszuführen.

3. Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Abfüllstation S3/S4

3.1

Bei der Erstellung des Sachverständigen-Gutachtens nach § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) war die Detailplanung noch nicht abgeschlossen. Die abschließende Planung ist vor Baubeginn mit einem Sachverständigen nach Wasserrecht abzustimmen.

3.2

Der Einbau der Kunststoffbahn gemäß lfd. Nr. 12 der DWA-A 786 darf nur durch entsprechend zugelassene Fachbetriebe nach WHG eingebaut werden. Die Befähigung des Personals für die Verbundarbeiten (Schweißen) ist vor Aufnahme der Verlegearbeiten nachzuweisen. Dies ist dem Sachverständigen gemäß AwSV bei der „Prüfung vor Inbetriebnahme“ vorzulegen.

3.3

Die Auflagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kunststoffbahn sind zu beachten.

3.4

Die Anlagedokumentation nach § 43 AwSV ist zu führen. Diese ist dem Sachverständigen spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.5

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung, die einen Überwachungs- und Notfallplan gemäß den Anforderungen nach § 44 AwSV beinhaltet, aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage dem Sachverständigen vorzulegen.

3.6

Vor Beginn der Abfüllvorgänge muss der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen überprüft werden.

3.7

Die Abfüllvorgänge sind ständig durch Personal vor Ort zu überwachen.

Hinweise zur Eignungsfeststellung:

1. Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die eignungsfestgestellten Anlagen, Anlagenteile und deren Zubehör. Jede Änderung hinsichtlich des Werkstoffes, der Ausführung, der Größe, der Lagerart, des Lagerortes, des Abfüllplatzes usw. bedürfen einer neuen Eignungsfeststellung.
2. Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person der Antragstellerin gebunden.
Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekanntzugeben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und den Wasserbehörden oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
Der Bescheid, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind vom Rechtsnachfolger zu beachten.
3. Durch diesen Eignungsfeststellungsbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

4. Allgemeine wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Die mechanische Barriere zur Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens gemäß § 18 AwSV für den Rührblasverdampfers (RBV 2) darf nur für den Zeitraum geöffnet werden, wenn der Abfall-Container unter dem RBV 2 ausgetauscht wird. Fachkundiges Personal muss dabei vor Ort den Vorgang überwachen.

4.2

Die - Abfüllstation S3/S4,
- der Rührblasenverdampfer RBV 2 (A2) und der

- Mischbehälter M1

sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

Aus den Prüfberichten muss ersichtlich sein, dass die Ausführung der Dichtfläche als Teil der Rückhalteeinrichtungen mitgeprüft wurde.

4.3

Die Rohrleitungsanlage -Befüllung S3 und M1- ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

Dem Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist als Anlage ein Fließschema beizufügen, aus dem ersichtlich ist, welche Rohrleitungen alle zu dieser Rohrleitungsanlage gehören.

4.4

Der Mischbehälter M1 muss aus Stahl gefertigt sein.

4.5

Die - Ableitfläche des Abfüllplatzes einschließlich Pumpensumpf,
- der Rückhalteraum des Rührblasenverdampfers und
- die Ableitfläche des Mischbehälters

ist **jährlich** einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen gemäß AwSV zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.

4.6

Es ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept mit dem Kreisbrandinspektor abgestimmt ist.

4.7

Mit Inbetriebnahme der neuen Halle einschließlich der Abfüllstation S3/S4, dem Mischbehälter M1 und dem Rührblasenverdampfer RBV 2 ist ein aktueller Gewässer- und Bodenschutzalarm-Plan für das Werksgelände vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Einleitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen in das Grundwasser (Versickerung) ist gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Antragsunterlagen für das Erlaubnisverfahren bzw. zur Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 18. Januar 2016 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, zur Genehmigung vorzulegen.
2. Das Containerlager (Walis-Nr. 064-31-010-10000022-L) wird wegen des Hallenneubaus zum Teil oder ganz stillgelegt. Dem RP Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 ist eine (Teil-) Stilllegungsprüfung und ggf. eine Prüfung nach wesentlicher Änderung für den Teil des Containerlagers vorzulegen, der weiterhin in Betrieb bleibt, vorzulegen. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gemäß AwSV durchzuführen.

3. In Anlehnung an die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie wird kein Löschwasser-Rückhaltvolumen für den Mischbehälter M1 gefordert. Dies setzt voraus, dass der Mischbehälter M1 doppelwandig ist, ein zugelassenes Leckanzeigergerät besitzt, kleiner als 100 m³ ist und er aus Stahl gefertigt ist.

5. Brandschutz

5.1

Das für die Betriebserweiterung erstellte Brandschutztechnische Konzept des Sachverständigenbüros Fire protection consult (in Kapitel 16 der Antragsunterlagen) ist vollumfänglich umzusetzen. Die Baumaßnahme ist hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausführungen durch einen Sachverständigen des oben genannten Sachverständigenbüros zu überwachen.

5.2

Nach Fertigstellung des Vorhabens hat der Sachverständige die mit seinem Brandschutzkonzept übereinstimmende Bauausführung zu bescheinigen.

5.3

Während der Bauzeit sind die auf dem Gelände der Firma OQEMA ausführenden Firmen über die Bestimmungen und Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes zum Betrieb von Feuerstätten, sowie brandgefährlicher Arbeiten und das geltende Rauchverbot, seitens der Betreiberin (oder einer durch diese benannte Person) zu unterweisen. Dies hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

5.4

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und Brandschutzordnungen nach DIN 14096 sind den baulichen Änderungen anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Kreisausschusses Kreis Bergstraße zur Genehmigung vorzulegen.

5.5

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Ein Nachweis ist zu führen.

5.6

Den örtlich zuständigen Feuerwehren Groß-Rohrheim und Biblis ist Gelegenheit zu geben das Betriebsgelände zu besichtigen.

6. Immissionsschutz

6.1

Die Regelungen früher erteilter Genehmigungen hinsichtlich des Betriebs bestimmter Abluftreinigungsanlagen in Abhängigkeit vom Stoffinput (insbesondere "TTK bei halogenhaltigen Stoffen") gelten auch für die geänderte Anlage unverändert fort.

6.2

Die in der Genehmigung vom 06.05.2010 (Az.: IV/DA 42.2 100h 14.05 Dest-5) für die Emissionsöffnungen E 1 (TAR) und E 2 (TTK) festgelegten Emissionsbegrenzungen und Messauflagen gelten unverändert fort.

Abweichend vom aktuellen Messturnus ist die nächste wiederkehrende Emissionsmessung

durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle als Abnahmemessung für die geänderte Gesamtanlage durchzuführen. Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, für beide Quellen vorzunehmen.

Hinweis:

Der Messturnus ist gemäß dem o.g. Genehmigungsbescheid auf fünf Jahre festgelegt. Die letzte Messung von TAR und TTK datiert vom 01.11.2016. Die festgesetzten Emissionsmassenströme gelten für die Gesamtanlage, d.h. es müssen beide Quellen vermessen werden, dies unter Bedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen. Die letztendliche Entscheidung, ob die festgesetzte Emissionsbegrenzung eingehalten wird, trifft die Überwachungsbehörde im Rahmen einer Gleichzeitigkeitsbetrachtung.

6.3

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 20 °C einen Dampfdruck von 13 mbar oder mehr haben oder die einen Massegehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft enthalten, sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- **Pumpen**
Es sind technisch dichte Pumpen zu verwenden (z. B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen).
- **Flanschverbindungen**
Flanschverbindungen sollen nur verwendet werden, sofern sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Nov. 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindung sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Sept. 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Okt 2001) zugrunde zu legen. Der Nachweis der Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) erfolgt über eine Bauartprüfung des Herstellers entsprechend Richtlinie VDI 2440. Die entsprechenden Prüfbescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zugänglich zu machen.
- **Absperrorgane**
Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen sind mit hochwertig abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder mit gleichwertigen Dichtsyste men auszuführen.
- **Probenahmestellen**
Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrarmaturen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.
- **Umfüllung**
Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

6.4

Über die Ein- und Ausgänge von Stoffen (über Tankfahrzeuge, Fässer, IBCs und ähnliche Gebinde) sind Aufzeichnungen zu führen. Es ist dabei mindestens zu dokumentieren:

- Zeitpunkt der Stoffbewegung (Datum / Uhrzeit)
- Stoffbezeichnung
- Menge des ein- oder ausgehenden Stoffs
- Ziel- oder Ursprungslagerort des ein- oder ausgehenden Stoffs in der Anlage
- Vermerk darüber, welche Abluftreinigungsanlage betrieben wurde (Eingang).

Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.5

Der Holdup an gefährlichen Stoffen und Gemischen der Gefahrenkategorien E1 und E2 gemäß den Kriterien der Störfallverordnung -12. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung - wird für den Betriebsbereich der Firma OQEMA Process GmbH beschränkt.

Die Mengengrenzen betragen dabei < 200000 kg für die Gefahrenkategorie E1 und < 500000 kg für die Gefahrenkategorie E2. Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Mengen sind die Ausführungen des Anhangs I der 12. BImSchV zu beachten, insbesondere die Einstufungs- und Summationsvorgaben.

6.6

Die im Betriebsbereich vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen gemäß StörfallV sind unabhängig von den Maßgaben nach Nebenbestimmung 6.4 fortlaufend zu bilanzieren und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Holdup muss für die Überwachungsbehörde stets und mit einfachen Mitteln prüfbar sein. Die Dokumentationen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

6.7

Gemäß § 8 StörfallV ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage das nach den Vorgaben des Leitfadens KAS 19 der Kommission für Anlagensicherheit erstellte Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorzulegen.

6.8

Gemäß § 8a StörfallV hat der Betreiber mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 StörfallV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Wege.

6.9

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Für die geänderte Anlage ist ein Wartungs- und Inspektionsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten festzulegen sind. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

6.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage,
- wesentliche, dass Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Verschalten der Betriebseinheiten und Abluftreinigungsanlagen,

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahrvorgänge),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen und
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

Desweiteren sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals und
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gegenüber der Überwachungsbehörde (insb. im Hinblick auf die Holdup-Beschränkungen zur Sicherstellung der Unterschreitung Mengenschwelle Spalte 5 Anhang I der StörfallV).

7. Arbeitsschutz

7.1

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und Gefahrenverordnung ist zu erweitern bzw. zu ergänzen. Hierbei sind auch die besonderen Betriebszustände wie Wartung, Störungsbeseitigung und Revision zu berücksichtigen

7.2

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrung ist regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.

7.3

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.

Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile/Arbeitsmittel gem. § 3 Abs.6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Art, Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

7.4

Galerien, Bühnen, Rampen, feste Übergänge, Laufbrücken, Stege, usw., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen sichere Geländer und Fußleisten zum Schutz gegen Abstürzen und gegen Herabfallen von Gegenständen haben.

7.5

Die Füllstelle ist durch einen Sachverständigen einer ZÜS vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und dem sicheren Betrieb zu prüfen.

Der von der ZÜS erstellte Prüfbericht ist dem Dez. IV/Da 45.1 Arbeitsschutz beim RP-Darmstadt nach Erhalt in Kopie vorzulegen

VI. Hinweise

1. Die Fristen gemäß Nebenbestimmung V.1.5 können auf Antrag verlängert werden.
2. Bei Nichterfüllung von Nebenbestimmungen des Abschnitts V. kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
3. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
4. Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Betreiberin oder die des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
5. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
6. Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für das o. a. Änderungs-Genehmigungsverfahren werden der OQEMA Process GmbH auferlegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. I S. 679), wird festgesetzt auf

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Es sind im Antrag Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] angegeben.

Die Gebühr nach Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. 679), beträgt bei Investitionskosten bis zu [REDACTED] der Investitionskosten, mindestens jedoch [REDACTED]

Berechnung:

[REDACTED]

Da der Genehmigungsantrag bereits vor Inkrafttreten der jüngsten Änderungs-Verordnung eingereicht worden ist, gelten gemäß § 23 HVwKostG noch die bisherigen Vorschriften, die als Bemessungsgrundlage [REDACTED] mindestens [REDACTED] vorgesehen haben.

Berechnung:

[REDACTED]

2.2. Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG werden nicht erhoben.

2.3. Gesamtbetrag (Gebühren und Auslagen)

[REDACTED]

VIII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie Nr. **8.11.1.1** des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr am Tag. Gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt die Einstufung unter Nr. **8.11.1.1** Genehmigungsverfahren sind gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Zudem handelt es sich bei der Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU um eine IED-Anlage. Eine weitere Einstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt unter Nr. **8.12.1.1** (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 50 Tonnen oder mehr) und Nr. **4.8** (Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen).

2. Genehmigungshistorie

Die Firma OQEMA Process GmbH betreibt in der Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 145/8 eine Anlage zur Rückgewinnung von verunreinigten organischen Lösemittel

durch Destillation. Die Anlage besteht aus einer Lösemitteldestillationsanlage und einer Rektifikationsanlage. In der Destillationsanlage werden verunreinigte Lösungsmittel destilliert. Die dort entstehenden Lösemittelgemische können anschließend in der Rektifikationsanlage soweit aufbereitet werden, dass reine Lösungsmittel gewonnen werden können.

Die OQEMA Process GmbH war vormals die Firma DEST Lösemittelrecycling GmbH. Die Umbenennung wurde der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt.

Mit Genehmigungsbescheid vom 26. Oktober 1992, Az.: V 32 - 53 e 621 - Dest/RP Darmstadt, wurde die Anlage zur Aufbereitung von organischen Lösemittel durch Destillieren genehmigt und wird seitdem betrieben.

Mit Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 06. August 1999, Az.: IV/Da 42.2 - 100h 14.03 - Dest 1, wurde die Erweiterung der Anlage durch die Rektifikationsanlage zur Herstellung hochreiner Lösemittel sowie der Bau eines Hochtanklagers (Rohware) genehmigt.

Im Anschluss an diese Änderungsgenehmigung erfolgten sechs weitere Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG sowie 13 Anzeigen gemäß § 15 BImSchG. In der letzten Genehmigung vom 22. Juli 2015, Az.: IV/Da 42.2 100h 14.05 Dest -7- wurde der Neubau eines Lagerplatzes für IBC, der Neubau eines zusätzlichen oberirdischen Tanklagers, der Neubau einer zusätzlichen Be- und Endladestation, der Neubau einer Pumpstation und der Neubau einer Analysecontainers genehmigt. Im Rahmen dieser Genehmigung wurde ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Zu diesem Bescheid wurde in einer nachträglichen Anordnung vom 13. September 2016, Az.: IV/Da 42.2 100h 14.05 - Dest - Ü die bisherige [REDACTED] [REDACTED] erhöht. Dadurch wurde die erhöhte Lagermenge durch das neue Tanklager und den neuen Lagerplatz für IBC berücksichtigt. Der Genehmigungsbestand der gesamten Anlage ist im Formular 1/2 der Antragsunterlagen aufgelistet.

3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 stellte die Firma OQEMA Process GmbH den Antrag gemäß § 16 BImSchG auf dem Betriebsgelände Änderungen, beziehungsweise Erweiterungen an der bereits genehmigten Anlage durchzuführen.

Genehmigt werden soll der Neubau einer Abfüllhalle (BE 24) zwischen dem bereits genehmigten Hochtanklager T3 und dem genehmigten IBC Lager. In der neuen Abfüllhalle soll ein zusätzlicher Rührblasenverdampfer A2 (BE 26) errichtet werden, der zum einen für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Destillationsleistung der Anlage von den genehmigten 18.240 t eingeplant und zum anderen als Ergänzung des vorhandenen und genehmigten Rührblasenverdampfers (Destillationsanlage A1 (BE 1)) vorgesehen ist, um die bereits genehmigte Stoffmenge noch effektiver ausschöpfen zu können. Zudem ist in der neuen Abfüllhalle eine halbautomatische Abfüllanlage S3/S4 (BE 25) vorgesehen und ein doppelwandiger Mischbehälter M (BE 31)

Die bereits genehmigte Durchsatzkapazität der Anlage von 18.240 t/a sowie die ebenfalls genehmigte Lagerkapazität gefährlicher Abfälle in drei Tanklagern (BE 2, 10 und 19) mit einer Lagerkapazität von 808 m³ sowie in IBC auf dem genehmigten IBC-Lagerplatz von 600 m³ sollen **nicht** erhöht werden.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zu beteiligenden Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Vorlage von Ergänzungen am 08. Februar 2018 und 01. April 2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 5. April 2019 mitgeteilt.

Alle zu beteiligten Fachbehörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 01. November 2018 und 12. Februar 2019 aufgefordert.

Die Einstufung der Anlage der OQEMA erfolgt unter Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. Zudem liegt eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vor zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr. Genehmigungsverfahren solcher Anlagen erfolgen in der Regel mit Öffentlichkeitsverfahren. Die Antragstellerin beantragte in Ihrem Antrag vom 24. Oktober 2018 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzu- sehen. Als Begründung (Seite 4 der Antragsunterlagen) wurde ausführlich dargestellt, dass keine Kapazitätserhöhungen und Lagermengenerhöhung der gefährlichen Abfälle beantragt werden. Auch das bereits genehmigte Stoffportfolio soll nicht verändert werden. Durch die beantragten neuen Anlagenteile sind keine weiteren erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen. Die Begründung im Antrag war nachvollziehbar und dem Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG wurde zugestimmt.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeit ist daher nicht erforderlich.

5. Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Ausgangszustandsbericht (ATB) wurde bereits im Rahmen des vorrangegangenen Genehmigungsverfahrens (Az.: IV/Da 42.2 100h 14.05 Dest - 7) erstellt und dort unter NB V.7.1. bis V.7.4 mit einzuhaltenden Nebenbestimmungen versehen. In den vorliegenden Antragsunterlagen wurde begründet, dass die Fortschreibung des AZB entbehrlich ist, da keine Änderung des Stoffportfolios beantragt wurde und die Abfüllhalle incl. der Abfüllanlage, Rührblasenverdampfer und Mischbehälter auf einer gesicherten Fläche im Sinne der AwSV errichtet wird. Dies wurde von den beteiligten Fachbehörden (Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz und Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz) bestätigt.

6. Zulassungsvoraussetzungen

Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder diese durch Nebenbestimmungen gemäß §12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben betroffen werden, im Genehmigungsverfahren beteiligt:

1. Gemeinde Groß-Rohrheim
2. Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Bauaufsicht
3. Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Brandschutz
4. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
5. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz
6. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege
7. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz
8. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 Chemie
9. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 45.1 Arbeitsschutz

Die Fachbehörden haben zu dem Antrag Stellung genommen und teilweise Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen. Die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden lassen keine grundsätzlichen Genehmigungshindernisse erkennen.

Allgemeines

Mit den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ (V.1) wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen

Bauordnungsrecht Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen sind gegeben: Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne SRG-2.2 „Am Entenweg I“ und SRG-7 „Am Entenweg“ der Gemeinde Groß-Rohrheim. Mithin ist das Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig.

Gegen das Vorhaben bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken. Die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung kann unter Beachtung der in V.2 aufgeführten Nebenbestimmungen mit erteilt werden.

Die Gemeinde Groß Rohrheim hat dem Vorhaben zugestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Anlagenteile notwendigen Aufwendungen für den Brandschutz durch die Anlagenbetreiberin getragen werden, dass die Firma für benötigtes Löschmittel geeignete Lagerflächen zur Verfügung stellt, das Brandschutzkonzept für die gesamte Anlage zu überprüfen ist und die sich aus der Überprüfung ergebenden technischen und finanziellen Forderungen durch die Firma dauerhaft erfüllt werden. Da die Betreiberin im Rahmen der Antragsunterlagen das Brandschutzkonzept für die neuen Anlagenteile erweitert und ergänzt hat und die Brandschutzbehörde des Kreises diesem Konzept zugestimmt hat, ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der Stadt Groß-Rohrheim eingehalten werden.

Wasserrecht

Nach § 63 Abs. 1 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Nach Satz 2 kann die Eignungsfeststellung auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden.

Die Zuständigkeit meiner Behörde für die Eignungsfeststellung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 27. Mai 2011 (GVBl. I S. 198).

Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 hat die Antragstellerin gemäß § 63 WHG die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfüllstation S3/S4 beantragt.

Die beantragte Eignungsfeststellung konnte unter den unter Ziffer V.3. angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen genügen die geplanten Maßnahmen an der Abfüllanlage S3/S4 den (Sicherheits-) Anforderungen. Insoweit ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Brandschutz

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen keine Bedenken, wenn die in Kapitel V.5. aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Immissionsschutz Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde keine Bedenken, wenn die unter V.6 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Antragstellerin beantragt, dass die bislang geltende Beschränkung für die Einlagerung von gefährlichen Stoffen der Kategorien E1 und E2 (umweltgefährdend) sowie Methanol (akut toxisch 3) gemäß dem Anhang I der StörfallV auf die Lagertanks 03, 04, 09 und 10 aufgehoben werden. Sie strebt dadurch eine Betriebsflexibilisierung an, um rascher auf Marktanforderungen reagieren zu können. Hierdurch ist nicht auszuschließen, dass die Mengenschwellen Spalte 4 im Anhang I der StörfallV erreicht oder überschritten werden. Die Anlage der OQEMA Process GmbH wird demzufolge vorsorglich als ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 StörfallV eingestuft.

Aufgrund des Volumens der insgesamt auf dem Anlagengelände vorhandenen Lagertanks, zuzüglich der genehmigten Kapazität an apparativen Einrichtungen (Kolonnen, Verdampfer, Mischbehälter) und gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportgebinden (IBCs), ist es allerdings theoretisch möglich, dass auch einzelne Mengenschwellen Spalte 5 im Anhang I der StörfallV erreicht oder überschritten werden. Dies würde zur Einstufung in einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 StörfallV mit den entsprechenden erweiterten Pflichten führen, was der Betreiber nach aktuellem Planungsstand aber vermeiden möchte. Betroffen sind Stoffe der Kategorien E 1 und E2 aufgrund ihrer besonders niedrigen Mengenschwellen; andere Kategorien oder Einzelstoffe sind nicht berührt, da die Schwellen deutlich über dem maximal möglichen Holdup liegen.

In Kapitel 7 seines Antrags führt der Betreiber aus, dass der Holdup an gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV unter der Mengenschwelle Spalte 5 im Anhang I für die Anwendbarkeit der Verordnung verbleiben wird. Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung werden die Regelungen für die Anwendbarkeit der StörfallV für den Betreiber noch einmal gesondert hervorgehoben und als Mengengrenzung für die betroffenen gefährlichen Stoffe formuliert.

Die Existenz eines betriebsinternen Kontrollsystems sowie die Dokumentation der Daten über einen längeren Zeitraum hinweg soll die Überwachungsbehörde zudem in die Lage

versetzen, stichprobenhaft überprüfen zu können, ob die auferlegten Begrenzungen zuverlässig eingehalten werden.

In der in den Antragsunterlagen vorgelegten Lärmgutachten (Kapitel 13) wird der Nachweis geführt, dass die Lärmgrenzwerte an den relevanten Immissionspunkten eingehalten werden. Es besteht somit kein weiterer Regelbedarf. Von Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärms wird abgesehen.

Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Kapitel V.7. bestehen seitens des Fachdezernates für Arbeitsschutz keine Bedenken. Die Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Füllstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird mit dieser Genehmigung miterteilt.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- die Betreiberin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die betreffende Anlage zu erwarten ist.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte deshalb dem Genehmigungsantrag als sachlich und örtlich zuständige Behörde, unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens, stattzugeben.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit war im Rahmen des Genehmigungsbescheids die Anordnung von Nebenbestimmungen erforderlich, die angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG). Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar, dem pflichtgemäßen Ermessen wurde entsprochen.

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

8. Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit Email vom 06. Juni 2019 ein Bescheidentwurf zur Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorgelegt und Gelegenheit gegeben sich zu äußern.

Mit Schreiben 14. Juni 2019 äußerte sich der Antragsteller zu dem Entwurf. Zu den im Bescheid formulierten Nebenbestimmungen gab es keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Es wurde lediglich auf formale Fehler hingewiesen. Diese wurden entsprechend korrigiert.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

(Barbara Haas)

Anlage:
Formblätter zur Anzeige des Baufortschritts
Antragsunterlagen, Exemplar 8